

Satzungen des VOAI

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Vereinigung Obwaldner Architekten und Bauingenieure (VOAI) besteht mit Sitz in 6060 Sarnen, Postfach, ein Verein von Architekten und Bauingenieuren.

Art. 2

Zweck der Vereinigung ist die Wahrnehmung der fachlichen, berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der Architekten und Bauingenieure aus Obwalden im allgemeinen und seiner Mitglieder im speziellen, gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit, auf kommunaler wie kantonaler Ebene.

Der VOAİ pflegt den Dialog und den gegenseitigen Gedankenaustausch der Mitglieder und fördert somit die Kollegialität sowie die gesellschaftlichen Kontakte auch nach aussen.

Der Verein kann sich an gleichartigen oder verwandten Vereinen oder Unternehmungen beteiligen, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die mit dem Zweck der Vereinigung in Zusammenhang stehen.

2. Mitgliedschaft / Austritt

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Architekten und Ingenieuren mit Geschäfts- bzw. Niederlassungssitz und/oder Wohnsitz in Obwalden offen, die bereit sind im Sinne des Vereinszweckes zu wirken.

Nebst der ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedschaft (Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge) besteht die Möglichkeit einer nicht stimmberechtigten Gastmitgliedschaft (nur Jahresbeiträge). Im weiteren haben Mitglieder nach einer allfälligen Geschäftsübergabe die Möglichkeit in den Status der Freimitgliedschaft zu treten (ohne Stimmberechtigung). Die Mitgliedschaft beträgt 1/2 Jahresbeitrag."

Über das Aufnahmegesuch und den Status einer Neumitgliedschaft befindet die Vollversammlung mit 3/4-Mehrheitsbeschluss.

Art. 4

Der Austritt steht den Mitgliedern durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit frei.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen steht der Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss zu.

Die ausscheidenden Mitglieder haben im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Finanzen

Art. 5

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträgen, deren Höhe von der Vollversammlung festgelegt werden und die den ordentlichen administrativen Aufwendungen dienen.
- Allfälligen Erträgen von Publikationen, Anlässen und Veranstaltungen.
- Einmaligen Eintrittsbeiträgen in der Höhe eines Jahresbeitrages.
- Freiwilligen Zuwendungen.

4. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind :

- Die Vollversammlung deren Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gegeben ist
- Die regelmässigen Zusammenkünfte (VOAI-Treff) gemäss dem, an der Vollversammlung vorgestellten Jahresprogramm.
- Der jährlich von der Vollversammlung gewählte Vorstand.

5. Änderung der Satzungen

Art. 7

Über Änderungen der Satzungen entscheidet die Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss.

6. Auflösung

Art. 8

Die Auflösung der Vereinigung kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluss von der Vollversammlung beschlossen werden. Die Vollversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Satzungen wurden von der Vollversammlung am 21. Januar 2020 in Sarnen genehmigt und ersetzen jene vom 10. Januar 2012.

Der Vorstand:	Co-Präsidium Pascal Häller Thomy Fallegger
	Kassier I Aktuarin Thomas Zumstein Tamar Sommerstein